

Geschätzte Präsidenten und Sportpräsidenten,

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 entschieden, die Zertifikatspflicht auszudehnen, welche per Montag, 13. September 2021 in Kraft treten wird. Details zur Medienmitteilung können unter diesem [Link](#) nachgelesen werden.

Ab Montag, 13. September 2021, gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Das Zertifikat darf auch von Arbeitgebern im Rahmen von Schutzmassnahmen genutzt werden. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September entschieden. Damit reagiert er auf die anhaltend angespannte Lage in den Spitälern. Die Massnahme ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Mit der Einführung und Umsetzung der Zertifikatspflicht entfallen zudem alle anderen Schutzmassnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht.

Zertifikatspflicht für Innenräume

Im Innern von Restaurants und Bars gilt ab Montag, 13. September 2021, eine Zertifikatspflicht. Auf Terrassen hingegen ist kein Zertifikat nötig, ebenso nicht in Gassenküchen und Restaurationsbetrieben in Transitbereichen von Flughäfen. Auch der Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Zoos, Fitnesscenter, Kletterhallen, Hallenbäder, Aquaparks, Billardhallen oder Casinos wird auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt.

Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen).

Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Bezogen auf das Sportkegeln und Bowling gilt dies:

- SSKV-Meisterschaften
- SSKV-Anlässe (wie z.B. SEMS, Jubiläumsfeier, usw.)
- Unterverbands-Anlässe (wie z.B. Hauptversammlungen, Absenden, Klub-MS, usw.)
- Klubtrainings

Konkret heisst dies, dass bei der Bezahlung des Startgeldes das Zertifikat vorgewiesen werden muss. Wer kein Zertifikat besitzt, ist nicht startberechtigt.

Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können mit 100 Franken gebüsst werden. Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Zertifikatspflicht nicht beachten, droht

eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe. Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig.

Von diesen Massnahmen sind nebst Swiss Olympic auch alle Dachverbände, welche Swiss Olympic angehören – also auch der Schweizerische Sportkegler Verband mit seinen dazugehörenden Verbänden – betroffen. Swiss Olympic unterstützt die Ausweitung der Zertifizierungspflicht! Deshalb hat Swiss Olympic zu diesem Thema am 8. September 2021 ebenfalls eine Medienmitteilung publiziert, welcher [hier](#) nachzulesen ist.

Weiterhin gültig:

- Sämtliche kantonalen Vorgaben, welche strikter als die Vorgaben des Bundesrates sind, sind weiterhin gültig bis sie allenfalls auf kantonalen Ebene wieder gelockert werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich euch als COVID-Verantwortlicher des Zentralkomitees gerne zur Verfügung.

Ich wünsche euch Allen einen guten Wochenstart und bleibt gesund!

Sportliche Grüsse

Daniel Mühlemann, Zentralpräsident SSKV